
Leistungsbeschreibung

(Information – Allgemeiner Teil)

für das Vergabeverfahren:

Hessen Film & Medien GmbH - Erbringung von Dienstleistungen bei der Abwicklung bewilligter Förderanträge im Bereich der Hessischen Filmförderung

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV

sowie nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

**HESSEN FILM
& MEDIEN**

Az.: 60277-26

Vergabeunterlagen vom 13.08.2026

20918213v1

A. Allgemeines

Die Aufgabe der Hessen Film & Medien GmbH, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt (nachstehend: „HF&M“) besteht insbesondere darin, die hessische Film- und Kinokultur mit der Zielsetzung, Vielfalt und Qualität in diesem Bereich zu steigern und zum Aufbau des Medienstandortes Hessen beizutragen, finanziell zu fördern.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die HF&M, die Abwicklung bewilligter Förderanträge auf der Grundlage der insoweit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ab dem 01.01.2027 für eine Grundlaufzeit von einem Jahr zuzüglich einer dreimaligen Verlängerungsoption zugunsten des Auftraggebers um jeweils ein Jahr, mithin für eine Laufzeit von insgesamt maximal vier Jahren, im Wege einer Rahmenvereinbarung an einen externen Dienstleister zu vergeben.

Das Fördervolumen beträgt derzeit ca. 10.000.000 Euro im Jahr, aufgeteilt in ca. 350 Projekte. Die Förderung erfolgt entweder als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen oder als Zuschuss.

Die Rahmenvereinbarung begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestvolumens oder zur Abrufung eines bestimmten Auftragsumfangs. Eine Mindestabnahmemenge oder Volumengarantie wird von der HF&M nicht abgegeben. Die ausgewiesenen Projektzahlen und Fördervolumina stellen ausschließlich Schätzmengen dar und entfalten keine Bindungswirkung.

Die Vergütung erfolgt in Form einer jährlichen, während der Vertragslaufzeit unveränderlichen Pauschale, die nachschüssig in zwei Raten (30. Juni und 31. Dezember) abgerechnet wird. Ergänzend erhebt der Auftragnehmer von den Fördernehmern ein gestaffeltes Prüfgeld (3 % bis 500.000 Euro Fördersumme, darüber hinaus 1 % des übersteigenden Betrags), das bei Auszahlung der Förderung einbehalten wird. Förderzusagen mit einem Fördervolumen von weniger als 10.000 Euro sowie Förderungen im Rahmen der Hochschulabschlussförderung werden ohne gesonderte Prüfgebühr abgewickelt. Für diese Vorgänge entfällt die projektbezogene Prüfgebühr; der damit verbundene Aufwand ist bei der Kalkulation der Pauschale zu berücksichtigen. Im Durchschnitt entfallen ca. 180 Förderzusagen pro Jahr auf das Segment unter 10.000 Euro (ca. 8 % des Gesamtfördervolumens).

Die HF&M erteilt dem Dienstleister auf Anfrage gerne Auskunft über die technischen Möglichkeiten einer Systemschnittstelle zwischen dem Antragsportal der HF&M und etwaigen Anwendungen des Dienstleisters. Die HF&M ist jedoch nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Schnittstellen zu schaffen oder bereitzustellen, um systemeigene Anwendungen des Dienstleisters anzubinden. Die HF&M ist bereit, nach Zuschlagserteilung mit dem Dienstleister über die Einrichtung einer solchen Schnittstelle zu verhandeln, sofern dies im beiderseitigen Interesse liegt. Sämtliche Kosten und Aufwände, die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Pflege einer solchen Schnittstelle entstehen, sind allein vom Dienstleister zu tragen. Der Dienstleister trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes.

Die Förderung der HF&M erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für die hessische Film- und Medienförderung“ in der jeweils gültigen Fassung (im Weiteren: „**Richtlinie**“), etwaigen hierzu von HF&M herausgegebenen Merkblättern, der Förderusage sowie dem Fördervertrag. Nach dem derzeitigen Stand der Richtlinie vom 21.10.2025 umfasst die Förderung folgende Bereiche (Fördergegenstände):

(1) STOFFENTWICKLUNG UND PRODUKTIONSVORBEREITUNG

Treatment // Stoffentwicklung // Produktionsvorbereitung // Setzkastensystem // Paketförderung // Talent-Paketförderung

- (2) **PRODUKTION**
Produktion // Erfolgsdarlehen // Postproduktion
- (3) **VERLEIH UND VERTRIEB**
- (4) **KINOINVESTITION**
- (5) **FESTIVALS, VERANSTALTUNGEN UND REIHEN**
- (6) **MEDIEN**
- (7) **SONSTIGE MAßNAHMEN**
Sonstige Maßnahmen // STEP-Förderung
- (8) **HOCHSCHULABSCHLUSSFÖRDERUNG**
Förderung von Hochschulabschlussarbeiten (voraussichtlich 4 bis 8 Fälle pro Jahr; maximal 25.000 Euro je Hochschule, Gesamtvolumen bis zu 100.000 Euro pro Jahr)

B. Prüfung der Förderanträge und Vertragsabschluss

Die Leistung umfasst die Prüfung der Förderanträge und Vertragsabschlüsse. Dazu zählen insbesondere die nachstehenden Aspekte:

- (1) Erstellung eines an die Antragstellerin / den Antragsteller adressierten Anforderungskatalogs hinsichtlich noch offener Punkte und fehlender Antragsunterlagen nach Übermittlung der Unterlagen und Förderzusagen durch die HF&M an den Dienstleister.
- (2) Information der Fördernehmerin / des Fördernehmers über die entsprechenden Ansprechpartner*innen des Dienstleisters und Hinweise zum Hochladen der verbindlichen Unterlagen im Antragsportal der HF&M (nachstehend: „**Antragsportal der HF&M**“).
- (3) Information an HF&M (zuständige Referent*innen und Sachbearbeitung) über Beginn der Prüfung und – wenn nötig – über auftretende Verzögerungen.
- (4) Prüfung der formalen und grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der Antragsteller*innen (z.B. Gewerbeanmeldung).
- (5) Prüfung von Vertragsunterlagen, insb. Rechteketten, Koproduktionsverträge, Lizenz- und Vertriebsverträge.
- (6) Prüfung und Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der Prüfung der Einhaltung des erforderlichen Eigenanteils.
- (7) Prüfung der Kalkulation auf Machbarkeit und Plausibilität sowie Ermittlung der anerkannten förderbaren Kosten, Prüfung der Übereinstimmung der Kalkulation mit der Richtlinie der HF&M sowie der Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) und den einschlägigen Richtlinien anderer Filmförderungen in Anlehnung an das Filmförderungsgesetz des Bundes. Insbesondere zu beachten sind die Regelungen, die im Rahmen des aktuell stattfindenden Harmonisierungsprozesses erarbeitet werden.
- (8) Prüfung des kalkulierten Hessen-Effekts im Sinne der Richtlinie der HF&M und gegebenenfalls der wechselseitigen Anerkennung von Regionaleffekten im Verhältnis zu anderen Filmförderungsgesellschaften.

- (9) Abstimmung und Informationsaustausch mit anderen Filmfördergesellschaften.
- (10) Anfertigung einer Stellungnahme (sogenannter Vorlagebericht) mit allgemeinen Anmerkungen und wesentlichen Eckdaten zum Projekt, Erläuterungen zur Kalkulation, zum Hessen-Effekt im Sinne der Richtlinie und zur Finanzierung sowie Handlungsempfehlungen. Vor finaler Ausfertigung des Vorlageberichtes ist dieser mit der HF&M abzustimmen. Die Stellungnahme ist der HF&M für jedes Projekt von dem Dienstleister als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die zuständigen Referent*innen sowie die Sachbearbeitung sind über das Hochladen des Vorlageberichtes im Antragsportal der HF&M zu informieren.
- (11) Ausstellung der Förderverträge gemäß den Stellungnahmen und der Entscheidung der HF&M (umgehend nach Freigabe durch HF&M).
- (12) Versenden des Vertrags an die Fördernehmerin / den Fördernehmer.
- (13) Zentrale Erfassung von Fristen und Daten sowie Hochladen von Dokumenten (z.B. Fördervertrag, Stellungnahme) ins Antragsportal der HF&M.
- (14) Abschluss von Änderungsverträgen und/oder Vertragszusätzen.

C. Verwendungsnachweisprüfung

Die Leistung umfasst die Verwendungsnachweisprüfung. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden zwei Leistungsmodelle. Dazu zählen insbesondere die nachstehenden Aspekte:

- (1) Anforderung und Entgegennahme des Verwendungsnachweises sowie Prüfung auf Vollständigkeit und gegebenenfalls Anforderung weiterer erforderlicher Unterlagen.
- (2) Prüfung der in der Förderzusage enthaltenen Auflagen.
- (3) Prüfung von weiteren Vertragsunterlagen.
- (4) Prüfung und Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der Prüfung der Einhaltung des erforderlichen Eigenanteils.
- (5) Prüfung der finalen Kosten und des tatsächlichen Hessen-Effektes im Sinne der Richtlinie unter Einbeziehung der Richtlinie der HF&M sowie der Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) und den einschlägigen Richtlinien anderer Filmförderungen in Anlehnung an das Filmförderungsgesetz des Bundes.
- (6) Prüfung und Erläuterung von Endkostenabweichungen
- (7) Prüfung, Erläuterung und Gegenüberstellung des kalkulierten und tatsächlich entstandenen Hessen-Effektes im Sinne der Richtlinie und gegebenenfalls der wechselseitigen Anerkennung von Regionaleffekten im Verhältnis zu anderen Filmfördergesellschaften.
- (8) Abstimmung und Informationsaustausch mit anderen Filmfördergesellschaften des Landes sowie des Bundes bei Projekten, die von mehreren Fördereinrichtungen gefördert werden.

Insbesondere zu beachten sind die Regelungen, die im Rahmen des aktuell stattfindenden Harmonisierungsprozesses erarbeitet werden.

- (9) Aufbereitung der Prüfergebnisse und Erstellung eines Schlussberichtes (sogenannter Schlussbericht) einschließlich Aussage über Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung sowie Handlungsempfehlung bezüglich einer möglichen Kürzung der Förderung und eventueller Nichtanerkennung von Ausgaben. Vor finaler Ausfertigung des Schlussberichts ist dieser mit der HF&M abzustimmen.
- (10) Zentrale Erfassung von Fristen und Daten sowie Hochladen von Dokumenten (z.B. Schlussbericht) ins Antragsportal der HF&M und Übermittlung zusätzlicher Information an HF&M (Referent*innen, Sachbearbeitung, Kaufmännische Abteilung).
- (11) Erstellung und Versand eines Abschluss Schreibens über das Prüfergebnis und etwaige Entscheidungen der HF&M an den Fördermittelnehmer.

I. Modell 1 – Cursorische Verwendungsnachweisprüfung (zweistufiges, risikoorientiertes Vorgehen)

Die Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich Zwischennachweisen und Verwendungsbestätigungen) erfolgt für sämtliche Projekte nach Modell 1 zweistufig und ist an einem risikoorientierten Prüfungsansatz ausgerichtet. Grundsätzlich ist die cursorische Prüfung die Regelprüfung. In eine vertiefte Prüfung wird eingestiegen, wenn und soweit

- sich aus der cursorischen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Fördermittelverstoß oder einen (auch anteiligen) Erstattungs- oder Rückforderungsanspruch ergeben (Anlassprüfung) oder
- der Vorgang im Rahmen der nachstehend geregelten verbindlichen Stichprobenprüfung (Zufallsauswahl) zur vertieften Prüfung ausgewählt wird.

1. Cursorische Prüfung (Regelprüfung)

Die cursorische Prüfung ist eine Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Sie stellt das Mindestmaß der Verwendungsnachweisprüfung dar und wird bei jedem Vorgang durchgeführt. Sie umfasst insbesondere:

- die formelle Prüfung der fristgerechten Vorlage und der Vollständigkeit der geforderten Bestandteile des Verwendungsnachweises (insbesondere Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste sowie ggf. weitere im Zuwendungsbescheid, in den Allgemeinen Nebenbestimmungen oder in der Richtlinie nebst Merkblättern geforderte Anlagen);
- die Prüfung der inhaltlichen und rechnerischen Schlüssigkeit von Sachbericht, zahlenmäßigem Nachweis und Belegliste sowie deren Widerspruchsfreiheit untereinander;
- die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Zuwendungsbescheid bzw. der Förderzusage und den Nebenbestimmungen dem Grunde nach (Zuwendungszweck, Finanzierungsart, Finanzierungsplan, Bewilligungszeitraum, Zweckbindungsfristen);
- einen Soll-Ist-Vergleich auf Ebene des Finanzierungsplans einschließlich der Feststellung wesentlicher Überschreitungen einzelner Ausgabenansätze über die im Zuwendungsbescheid bzw. in den Nebenbestimmungen zugelassene Toleranz hinaus;
- die Prüfung, ob der Zuwendungszweck ausweislich des Sachberichts und der Zielerreichungsangaben erreicht wurde;
- die Prüfung der Angaben zu Einnahmen, Eigenmitteln und Drittmitteln auf Vollständigkeit sowie auf Anhaltspunkte für Doppel- oder Überfinanzierung;

- die Prüfung offensichtlicher Verstöße gegen weitere Auflagen (u. a. Besserstellungsverbot, Verbot der Vorleistung, Inventarisierungs-, Mitteilungs- und Publizitätspflichten, Anwendung des Vergaberechts), soweit sich diese aus den vorgelegten Unterlagen erkennen lassen.

Nicht Bestandteil der kursorischen Prüfung sind: die Einzelbelegprüfung (Originalbeleg- oder Kopiebelegprüfung), die Prüfung der Vergabe-, Vertrags- und Abrechnungsunterlagen im Detail sowie örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger.

Über das Ergebnis der kursorischen Prüfung fertigt der Auftragnehmer einen Prüfvermerk mit begründeter Prüfempfehlung, ob der Vorgang mit dem Ergebnis der kursorischen Prüfung abgeschlossen werden kann oder ob eine vertiefte Prüfung einzuleiten ist. Führt die kursorische Prüfung zu einem beanstandungsfreien Ergebnis, ist der Vorgang mit diesem Prüfvermerk abzuschließen; eine vertiefte Prüfung findet in diesem Fall nicht statt.

2. Übergang in die vertiefte Prüfung (Anlassprüfung)

Unbeschadet der nachstehend geregelten verbindlichen Stichprobenprüfung (Zufallsauswahl) wird in eine vertiefte Prüfung im Wege der Anlassprüfung eingestiegen, wenn sich aus der kursorischen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Fördermittelverstoß oder eine (auch teilweise) Erstattung/Rückforderung ergeben. Konkrete Anhaltspunkte im Sinne dieser Leistungsbeschreibung sind insbesondere:

- unschlüssige, widersprüchliche oder mit dem Zuwendungszweck nicht vereinbare Angaben im Sachbericht oder eine nicht nachvollziehbare bzw. nicht erreichte Zielerreichung;
- wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan, insbesondere Unter- und Überschreitungen einzelner Ausgabenpositionen oberhalb der zugelassenen Toleranz, sowie Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- Anhaltspunkte für eine zweckwidrige, außerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgte oder nicht wirtschaftliche Mittelverwendung;
- Anhaltspunkte für Verstöße gegen weitere Auflagen und Nebenbestimmungen (insbesondere gegen das Vergabe- und Zuwendungsrecht, das Besserstellungsverbot, das Verbot der Vorleistung, Inventarisierungs-, Mitteilungs- oder Publizitätspflichten);
- Anhaltspunkte für eine Doppel- oder Überfinanzierung oder für nicht berücksichtigte projektbezogene Einnahmen;
- Unvollständigkeit des Verwendungsnachweises, die auch nach Nachforderung/Nachbesserung nicht behoben wurde;
- Erkenntnisse aus vorausgegangenen Zwischennachweisen, aus früheren Prüfvorgängen desselben Zuwendungsempfängers oder aus Hinweisen Dritter (z. B. Beschwerden, Mitteilungen anderer Prüfstellen, Feststellungen des Rechnungshofs).

Über den Einstieg in die vertiefte Prüfung entscheidet die HF&M auf Grundlage der begründeten Prüfempfehlung des Auftragnehmers.

3. Verbindliche Stichprobenprüfung (Zufallsauswahl)

Davon unbeschadet werden – unabhängig vom Ergebnis der kursorischen Prüfung und unabhängig davon, ob sich Anhaltspunkte im Sinne von Ziffer C.1.3 ergeben – zusätzlich vertieft zu prüfende Verwendungsnachweise auf der Grundlage einer Zufallsauswahl ausgewählt. Die Zufallsauswahl ist auf die jeweiligen Teilprogramme bezogen durchzuführen. Dabei gilt für jedes Teilprogramm:

- Mindestens 7 % der Zuwendungsempfänger sind vertieft zu prüfen.
- Mindestens 15 % des Fördervolumens sind zu prüfen.

- Erreichen die 7 % der ausgewählten Zuwendungsempfänger nicht die Untergrenze von 15 % des Fördervolumens, sind weitere vertiefte Prüfungen durchzuführen, bis diese Untergrenze erreicht ist.

Zuwendungsempfänger, die das jeweils höchste mögliche Fördervolumen im Teilprogramm erreichen, sind bei der Zufallsauswahl vorrangig zu berücksichtigen, sofern nur wenige solcher Fälle vorliegen. Die im Wege der Zufallsauswahl zur vertieften Prüfung bestimmten Vorgänge werden in gleicher Weise wie Anlassprüfungen durchgeführt und dokumentiert.

4. Umfang der vertieften Prüfung

Wird die vertiefte Prüfung eingeleitet, umfasst sie – bezogen auf den festgestellten Prüfanlass und in einem hierauf abgestimmten Umfang – insbesondere:

- die Prüfung der Einzelbelege (im Original oder in beweiskräftiger Kopie) einschließlich der zugehörigen Verträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise (Einzelbelege soll grundsätzlich als relevante Stichprobe erfolgen - „eine relevante Stichprobe“);
- die Prüfung der Vergabeunterlagen auf Einhaltung der jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Vorschriften;
- die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie der Einhaltung sämtlicher Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides bzw. der Förderzusage;
- soweit erforderlich, örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger.

Umfang und Tiefe der vertieften Prüfung sind so zu bemessen, dass die Grundlagen für eine etwaige Rücknahme, den Widerruf der Förderzusage bzw. des Fördervertrages und/oder eine Rückforderung nebst Verzinsung tragfähig dokumentiert sind.

5. Dokumentation und Risikosteuerung

Beide Prüfungsstufen werden vom Auftragnehmer nachvollziehbar in einem einheitlichen Prüfvermerk-Format dokumentiert und der HF&M zusammen mit einer eindeutigen Prüfempfehlung übermittelt. Durch die Beschränkung der Regelprüfung auf die kursorische Prüfung sowie den anlass- und stichprobenbezogenen Einstieg in die vertiefte Prüfung wird sichergestellt, dass Prüfressourcen bewusst und risikoorientiert dort eingesetzt werden, wo tatsächliche Anhaltspunkte für einen zuwendungsrechtlichen Verstoß oder eine Rückforderung bestehen, und zugleich die nach Ziffer C.1.3 dieser Leistungsbeschreibung verbindliche Mindestprüfquote je Teilprogramm eingehalten wird.

II. Modell 2 – Sonderbestimmung bei Kooperation mit dem Bund bzw. der FFA

Kommt eine Kooperation der HF&M mit dem Bund bzw. der Filmförderungsanstalt (FFA) als Bewilligungs- und Durchführungsstelle des Bundes für die Filmförderung aus Haushaltsmitteln und der Filmabgabe zustande, gelten für die davon betroffenen Vorhaben bzw. Förderprojekte – meint ausschließlich Projekte, an denen die FFA und die HF&M als Zuwendungsgebende Stellen beteiligt sind - abweichend von den vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts C, die folgenden Sonderbestimmungen des Modell 2. Dieses Modell 2 gilt für alle Projekte, an denen die FFA und die HF&M als Zuwendungsgebende Stellen beteiligt sind, die ab dem 01.01.2027 vertraglich geschlossen wurden.

Hinweis: Modell 2 betrifft mindestens 15 % des gesamten Fördervolumens des HF&M für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2027.

Die Verwendungsnachweisprüfung für diese Vorhaben erfolgt durch die FFA. Die auf Bundesebene durchgeführte Prüfung sowie deren Ergebnisse werden von der HF&M dem Auftragneh-

mer zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Richtigkeit der auf Bundesebene vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnisse zu unterstellen und das Prüfergebnis der FFA zu übernehmen; eine erneute Prüfung oder eine Übernahme der diesbezüglichen Verantwortung durch den Auftragnehmer ist nicht erforderlich.

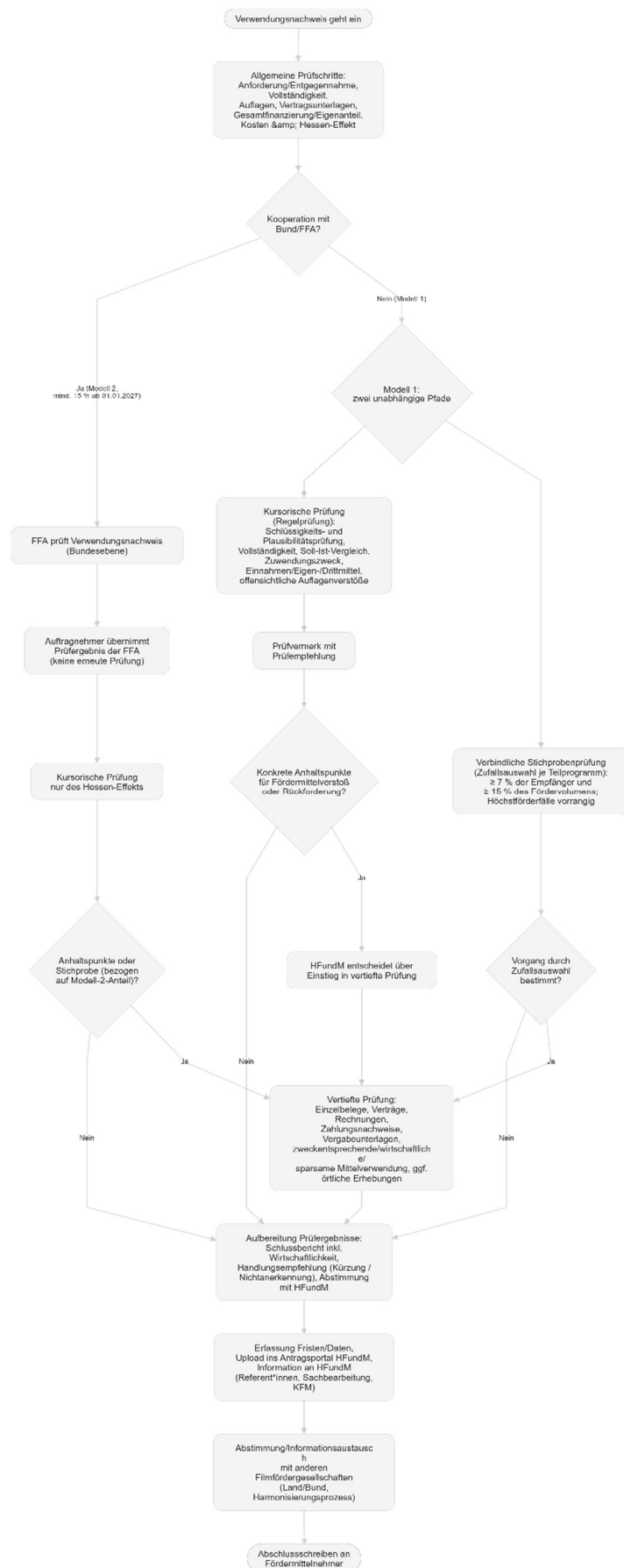
Diese, von der FFA übernommenen Prüfergebnisse, werden als, wie unter I.3. beschrieben, verbindliche Stichprobenprüfung, im Rahmen der vertieften Prüfung des jeweiligen Teilprogramms, angesehen.

In diesen Fällen beschränkt sich die vom Auftragnehmer zu erbringende Prüfleistung grundsätzlich auf die kursorische Prüfung des Hesseneffekts im Sinne der Richtlinie der HF&M. In eine vertiefte Prüfung wird insoweit eingestiegen, wenn und soweit

- sich aus der kursorischen Prüfung konkrete Anhaltspunkte im Sinne von Ziffer C.I.2 ergeben (Anlassprüfung) oder
- der Vorgang im Rahmen der nach Maßgabe von Ziffer C.I.3 durchzuführenden verbindlichen Stichprobenprüfung (Zufallsauswahl) zur vertieften Prüfung ausgewählt wird; die Stichprobenprüfung ist dabei auf den von dieser Sonderbestimmung (Modell 2) betroffenen Anteil des Fördervolumens gemäß Absatz 1 dieser Ziffer C.II bezogen durchzuführen. Die vertiefte Prüfung erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe von Ziffer C.I.4.

Für Verwendungsnachweisprüfungen, die nach Maßgabe dieser Sonderbestimmung (Modell 2) durchgeführt werden, wird kein gesondertes Prüfergelt gezahlt, da der Fördernehmer bereits ein Prüfergelt an die FFA entrichtet und der Auftragnehmer das Prüfergebnis der FFA übernehmen kann. Die Vergütung erfolgt insoweit über die pauschale Vergütungskomponente nach Maßgabe des Rahmenvertrags.

III. Flussdiagramm



D. Erlös- und Rückführungsmanagement bei Darlehen (bedingt rückzahlbare Darlehen)

Die Leistung umfasst das Erlös- und Rückführungsmanagement bei Darlehen (bedingt rückzahlbare Darlehen). Dazu zählen insbesondere die nachstehenden Aspekte:

- (1) Laufende Prüfung und Nachhaltung der endfälligen Darlehensrückzahlungen.
- (2) Laufende Prüfung und Nachhaltung von Erlösmeldungen und Berichterstattungen an HF&M über eine Dauer von fünf Jahren ab Erstauswertung.
- (3) Information über Einreichung der Erlösmitteilungen (auch Nullmeldungen) unverzüglich an die Kaufmännische Abteilung (auch vor Abschluss der Prüfungen).
- (4) Anordnung von fälligen Tilgungspflichten inklusive Mahnwesen.

E. Mittelverwaltung und Administration

Die Leistung umfasst die Mittelverwaltung und Administration. Dazu zählen insbesondere die nachstehenden Aspekte:

- (1) Erfassung der Unterlagen und Informationen der geförderten Projekte im Antragsportal der HF&M und vereinzelt, nach Vorgabe der HF&M, außerhalb des Antragsportals der HF&M.
- (2) Umfassende Begleitung der geförderten Projekte zur rechtzeitigen Aufdeckung und Beseitigung von Leistungsstörungen.
- (3) Zahlungsabwicklung und Reporting sowie Dokumentation im Antragsportal der HF&M für alle geförderten Projekte aus dem Förderportfolio nach Vorgaben der HF&M. Der Dienstleister wickelt den Zugriff über die entsprechenden Treuhandkonten der HF&M ab. Entsprechende Vollmachten werden erteilt.
- (4) Fristenmanagement, insbesondere
 - Nachhalten von Fristen zur Einreichung von erforderlichen Unterlagen zur Prüfung bzw. Auszahlung der Raten, Förderverträgen und Verwendungsnachweisen
 - Erstellung und Umsetzung eines Mahnverfahrens vor Ablauf einzelner Fristen
 - Detaillierte Abstimmung von Fristverlängerung mit der HF&M
 - Zügige Bearbeitung im Hinblick auf die Mittelverfügbarkeit zum Jahresende; der Dienstleister hat seine Bearbeitung so zu gestalten, dass der HF&M mit angemessener Frist zum Jahresende unter Berücksichtigung der Gewährungskäufe eine Übersicht über die noch verfügbaren Fördermittel ermöglicht wird.
- (5) Abwicklung der Projekte inklusive gegebenenfalls anfallender Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit eintretenden Insolvenzen bei Fördermittelnehmern. Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungs- und Regressansprüchen ist nicht vom Leistungsumfang umfasst.
- (6) Aufsetzen eines Berichtswesens und einer Saldenabstimmung, mit dem turnusmäßig, mindestens zum Ablauf eines Quartals, über den Projektstatus berichtet wird. Der Bericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Stand Datum, Projektnummer, Titel, Förder-

- nehmer, Fördersumme in Euro, Datum Vertrag, Fördersumme mit Vertrag in Euro, Fördersumme ohne Vertrag in Euro, Mittelfluss in Euro, Storno in Euro, Offen zum Quartal in Euro, Offen zum Quartal mit Vertrag in Euro, Rückzahlung in Euro, Tilgung in Euro sowie Anmerkungen.
- (7) Übermittlung von Quartals-Listen (Projekte mit offenen Zusagen + Verträgen) an die Kaufmännische Abteilung der HF&M.
- (8) Überwachung der Rückflüsse, Festhaltung von rückbezahlten Darlehen aus Erlösen inklusive Fristenmanagement; Kontrolle und Überwachung der Erlösabrechnung bzw. Erlösmitteilungen gemäß der Verträge und dem vereinbarten Recoupment und quartalsweise detaillierte Berichterstattung an HF&M inklusive der Auflistung erlösabhängiger Erfolgs- bzw. Folgedarlehen je Fördernehmer*in.
- (9) Planung und Protokollierung eines Austauschtreffens (Jour Fixe) zwischen dem Dienstleister und der Förderabteilung sowie bei Bedarf der Kaufmännischen Abteilung der HF&M einmal pro Quartal bzw. nach Bedarf.
- (10) Zurverfügungstellung von Aufstellungen zu Mittelstand und Fristen in Bezug auf bereits ausgezahlte und noch auszahlende Mittel je Projekt und Förderjahr.
- (11) Informationspflicht des Dienstleisters an HF&M bei
- Projektabbruch
 - Wird der Dienstleister von einer Fördernehmerin / einem Fördernehmer über den Abbruch des Projekts informiert, leitet er diese Information umgehend weiter.
 - Wenn Raten zurückzuzahlen sind, erfolgt zusätzlich eine Aufforderung des Dienstleisters an die Fördernehmerin / den Fördernehmer
 - Nichtinanspruchnahme der Förderung
 - Fördervertrag liegt vor: Vertragskündigung durch den Dienstleister/HF&M bzw. die Fördernehmerin / den Fördernehmer (Dokumentation erfolgt durch Infomail von/an Dienstleister)
 - Kürzung des Projekts

Wird, wie im Verwendungsnachweis festgehalten, ein Projekt gekürzt, informiert der Dienstleister die Fördernehmerin / den Fördernehmer über die Kürzung

Je nach Stand ergeben sich folgende Möglichkeiten:

 - letzte Rate wird nicht ausbezahlt
 - Kürzung der letzten Rate
 - Rückforderung

Bei Eingang der Rückzahlungen informiert der Dienstleister die Kaufmännische Abteilung der HF&M umgehend.
 - Rückzahlung von Stoffentwicklung, Produktionsvorbereitung, Setzkastensystem, Paketförderung und Talentpaketförderung
 - Claim-Management in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zwischen HF&M und den Fördermittelempfängern. Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungs- und Regressansprüchen ist nicht vom Leistungsumfang umfasst.
- (12) Verwaltung der Projektdaten und Abwicklung der Auszahlungen an die Mentor*innen im Förderbereich Talent-Paket (1 bis 3 Projekte pro Jahr, mit mehreren Mentor*innen).
- (13) Verwaltung der Projektdaten und Auszahlung der „ehrenamtlichen Aufwandsentschädigung“ an die Mentor*innen im Förderbereich STEP. Die Prüfgebühr für das STEP Autor*innen-Programm wird der HF&M – und nicht den Fördernehmer*innen – in Rechnung gestellt; die Rechnungsstellung erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

F. Fälligkeit der Rückzahlung

Projekte, die von der Vorbereitung (Stoffentwicklung, Produktionsvorbereitung, Setzkasten, Paketförderung und Talentpaketförderung) bis zur Fertigstellung (Produktion) von der HF&M gefördert und gänzlich über den Dienstleister abgewickelt werden, sehen eine Verrechnung dieser mit der Folgeförderung (1. Rate) vor.

* * *